



Amtliche Bekanntmachung

2009

Ausgegeben Karlsruhe, den 23. Februar 2009

Nr. 6

Inhalt

Seite

Satzung der Universität Karlsruhe (TH) zur Durchführung des Landesgraduiertenförderungsgesetzes	26
--	----

Satzung der Universität Karlsruhe (TH) zur Durchführung des Landesgraduiertenförderungsgesetzes

vom 18. Februar 2009

Aufgrund von § 8 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) und § 7 Abs. 2 und Abs. 3 des Landesgraduiertenförderungsgesetzes (LGFG) vom 23. Juli 2008 (Gesetzblatt Seite 252) hat der Senat der Universität Karlsruhe (TH) am 16. Februar 2009 die nachstehende Satzung erlassen. Der Rektor hat am 18. Februar 2009 seine Zustimmung erteilt.

§ 1 Ausschreibung und Vergabe

(1) Die Stipendien werden gemäß § 7 Abs. 3 LGFG öffentlich ausgeschrieben. Stipendien werden auf schriftlichen Antrag in der von der Universität Karlsruhe (TH) vorgesehenen Form nach erfolgter Auswahl durch Zuwendungsbescheid bewilligt, sofern die Geförderten an der Universität Karlsruhe (TH) als Doktoranden angenommen sind.

(2) Ein Stipendium kann nicht erhalten, wer für dasselbe Vorhaben eine entsprechende Förderung von öffentlichen oder privaten Stellen erhält oder erhalten hat.

§ 2 Fördersätze

Das Grundstipendium beträgt regelmäßig 1.100,-- Euro monatlich einschließlich der pauschalen Sach- und Reisekosten.

§ 3 Förderungsdauer

Die Stipendien werden gemäß Zuweisung der Haushaltsmittel jährlich bewilligt. Entsprechend dem Arbeitsfortschritt des Promotionsvorhabens beträgt die Förderdauer bis zu höchstens zwei Jahre. Über Ausnahmen entscheidet die Vergabekommission.

§ 4 Tätigkeiten, Anrechnung von Einkommen

(1) Stipendiaten haben ihre Tätigkeiten vorrangig für das Promotionsvorhaben einzusetzen. Mit der Förderung vereinbar sind die Mitarbeit an Forschungsaufgaben und die wissenschaftliche Mitarbeit an Lehraufgaben der Hochschule im Fach des Promotionsvorhabens.

(2) Der Stipendiat darf auch außerhalb der Hochschule eine Tätigkeit aufnehmen, wenn diese einen Bezug hat zu dem Fach, in dem die Promotion angefertigt wird. Die Dauer der Tätigkeiten darf insgesamt 40 Stunden im Monat nicht überschreiten.

(3) Nebeneinkünfte der Stipendiaten dürfen 10.000,-- Euro jährlich nicht übersteigen. Höhere Einkommen schließen das Stipendium aus; Familien- und Elterngeld wird nicht angerechnet.

(4) Die Anzeige- und Berichtspflichten nach §§ 5 und 9 LGFG bleiben unberührt.

§ 5 Vergabekommission, Fachkommissionen

(1) Der Vergabekommission gehören als Mitglieder der Rektor oder dessen Vertreter als Vorsitzender, drei Professoren und ein akademischer Mitarbeiter an. Die Professoren und der akademische Mitarbeiter werden vom Senat für eine Dauer von zwei Jahren gewählt; für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen; Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied oder ein neuer Stellvertreter zu wählen.

(2) Die Vergabekommission ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und drei weitere Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Die Vergabekommission kann ihre Zuständigkeiten auf das Leitungsgremium der Graduiertenschule / eines Promotionskollegs für deren Stipendiaten delegieren, sofern dort Stipendien nach dem Landesgraduiertenförderungsgesetz vergeben werden.

(4) Die Fakultäten sollen zur Vorbereitung der Stipendienvergabe Fachkommissionen bilden, sofern nicht der Fakultätsvorstand diese Aufgabe wahrnimmt.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH) in Kraft und gilt ein Jahr.

Karlsruhe, den 18. Februar 2009

*Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler
(Rektor)*